# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der SolkraTech

mit Sitz in Malters

CHE-100.4.824.538-1

Stand 17.11.2026

---

## A. Geltungsbereich

1. Die AGB der SolkraTech kommt bei sämtlichen Dienstleistungen der SolkraTech zur Anwendung. *Insbesondere* (d.h. nicht abschliessend) bei folgenden Dienstleistungen:
    a. Planung und Beratung,
    b. Elektroinstallationen,
    c. Kontrolle & Sicherheit,
    d. Service & Unterhalt,
    e. Photovoltaik.
2. Die AGB beruhen auf Schweizer Recht und gelten in der Schweiz und im Ausland, sofern die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen; die internationalrechtlichen Kollisionsnormen werden ausgeschlossen. Nebenabreden und Ergänzungen, die von diesen AGB abweichen, sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gültig.
3. Die AGB werden durch Auftragserteilung an die SolkraTech durch den Besteller uneingeschränkt anerkannt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. AGB des Bestellers, welche von den AGB der SolkraTech abweichen, haben nur Gültigkeit, sofern SolkraTech diesen zugestimmt hat.
4. SIA-118 Normen kommen nur zur Anwendung, sofern dies ausdrücklich durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbart wird.

## B. Vertragsabschluss

1. Aufträge können mündlich, schriftlich und per E-Mail an die SolkraTech gerichtet werden.
2. Ein an die SolkraTech gerichteter Auftrag gilt erst als angenommen, wenn die SolkraTech deren Annahme ausdrücklich bestätigt. Erst durch die Bestätigung kommt der Vertrag zustande.

3. Nimmt die SolkraTech an Ausschreibungen teil, so kommt es zum Vertragsschluss, sofern der Ausschreiber ihr den Auftrag erteilt.

## C. Angebotsgrundlagen

1. Grundlage für Ausmass, Leistungsumfang und Arbeitsablauf ist die Auftragsbestätigung.
2. Ausschreibungsbedingungen bzw. ausgeschriebene Leistungsverzeichnisse haben nur Gültigkeit, sofern sie im Angebot bzw. der Bestätigung erwähnt sind.
3. Von der SolkraTech abgegebene Akten (namentlich Angebote, Pläne, Skizzen, Berechnungen sowie Ausführungsvorschläge) sind vertraulich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## D. Pflichten des Bestellers

1. Alle relevanten Unterlagen und Informationen, die zur Erfüllung der Leistungen durch SolkraTech notwendig sind, sind ihr rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat sicherzustellen, dass die SolkraTech jederzeit einen bestimmten Ansprechpartner mit Geschäftsabwicklungskompetenz hat.
2. Die SolkraTech haftet nicht für fehlerhafte vom Besteller oder vom Besteller beauftragten Drittpersonen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Es sei denn, die Überprüfung dieser wird im Vertrag als Leistung der SolkraTech vereinbart.
3. Über Tatsachen, welche die vertragsgemässe Erfüllung der Leistung durch die SolkraTech beeinträchtigen können, hat der Besteller die SolkraTech unverzüglich zu informieren. Unterlässt er dies so ist die SolkraTech berechtigt, ihm die ihr daraus entstehenden Mehr-Aufwände oder durch Verzögerung entstehende Schäden zu verrechnen oder in Rechnung zu stellen.
4. Für die Baubewilligungen, leitungstechnischen oder statischen Abklärungen, die Benützung von fremdem bzw. öffentlichem Grund, die korrekte Position der Bohrarbeiten etc. ist der Besteller verantwortlich, sofern keine anderen Regelungen vereinbart wurden. Die SolkraTech übernimmt keine Verantwortung, wenn der Besteller die SolkraTech fehlerhaft informiert hat.

## E. Honorar und Preise

1. Die im Internet oder auf andere Art bekannt gegebenen Angebote der SolkraTech sind unverbindlich und können jederzeit geändert werden. Massgebend sind die Preise und das Honorar, welche vertraglich vereinbart wurden.
2. Wenn nicht vertraglich vereinbart, basieren die Angebotspreise auf den zum Zeitpunkt der Angebotsstellung geltenden Materialkosten, Lohnansätzen, Transportkosten, Gemeinkosten und gesetzlichen Abgaben. Die Preise verstehen sich exkl. MWSt.
3. Der Besteller hat allfällige Abgaben, Entschädigungen und Gebühren zu übernehmen, die für die Ausführung des Auftrags durch SolkraTech anfallen, sofern nichts anderes vereinbart wird.
4. Alle zu erbringende Dienstleistungen der SolkraTech werden vertraglich abschliessend umschrieben und das Honorar oder die Abrechnungskriterien dafür werden festgelegt.
5. Für im Vertrag nicht vereinbarte Leistungen der SolkraTech, welche bspw. aus Gründen des Bestellers (bspw. von ihm nachträglich gewünschte Änderungen oder sonstige notwendige Mehrarbeiten) oder die im Sinne von D.3. und H. der AGB anfallen, hat der Besteller der SolkraTech ebenfalls gemäss den Ansätzen von SolkraTech zusätzlich zu vergüten.
6. Falls ausserordentliche Umstände, die nicht vorausgesehen werden konnten oder die nach den von den Vertragsparteien angenommenen Voraussetzungen ausgeschlossen waren, die Fertigstellung hindern oder übermässig erschweren, wodurch der tatsächliche Arbeitsaufwand oder die Kosten der SolkraTech grösser sind als bei Vertragsabschluss angenommen, ist eine verhältnismässige Preisanpassung durch die SolkraTech möglich.

## F. Bestellungsänderungen

1. Änderungen des Auftrages müssen gegenseitig vereinbart und anerkannt werden. Im Bedarfsfall werden die Preise und Termine neu festgelegt.

## G. Kündigung durch den Besteller

1. Der Besteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Verträge (insbesondere Contracting- oder Pachtverträge) nicht zu einem unangemessenen Zeitpunkt gekündigt werden, der für die SolkraTech zu finanziellen Nachteilen führt. Wird ein solcher Vertrag vor Ausführung des Projekts gekündigt, hat die SolkraTech Anspruch auf eine pauschale Entschädigung von CHF 500.– pro geplantem kWp,

mindestens jedoch CHF 50'000.–, sofern die geplante Anlagengrösse 100 kWp oder mehr beträgt.

## H. Erfüllungszeitpunkt und Wartezeiten

1. Die Erfüllungszeitpunkte werden vertraglich festgelegt.
2. Die Einhaltung der Erfüllungszeitpunkte gelten unter den Bedingungen, dass

a. Der rechtzeitige Beginn der Arbeiten der SolkraTech, nicht durch den Stand des Baus beeinträchtigt wird

b. die Leistungserfüllung der SolkraTech nicht durch mangelhafte oder ausbleibende Leistungen oder Lieferungen von Dritten oder vom Besteller verunmöglicht oder erheblich erschwert werden oder

c. der Besteller die zur Leistungserfüllung nötigen Pflichten (sinngemäss Bst. D der AGB) rechtzeitig, vollständig und korrekt erfüllt.

3. Verlangt der Besteller Überzeit oder Nachtarbeit usw., werden diese gesondert verrechnet. Der Besteller hat speziell geltende Arbeitszeiten, Arbeitseinschränkungen, Arbeitsbewilligungen etc. abzuklären und die SolkraTech vorgängig darüber zu informieren. Im Unterlassungsfall hat der Besteller allfällige Gebühren oder Strafzahlungen, die deswegen bei der SolkraTech anfallen, zu tragen.

## I. Subunternehmer

1. Zur Ausführung der im Vertrag definierten Leistungen und Lieferungen oder Teilen davon, ist die SolkraTech hiermit berechtigt, diese an Subunternehmer zu übertragen. Zwischen dem Besteller und dem Subunternehmer kommt dadurch ohne anderslautende Vereinbarung kein Vertrag zustande. Vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 haftet die SolkraTech für die Leistungen ihrer Subunternehmer wie für eigene Leistungen. Des Weiteren gelten hier die Bestimmungen gemäss Bst. J. sinngemäss.
2. Für verursachte Mängel von Dritten (bspw. Subunternehmer, Lieferanten etc.) an der von SolkraTech erbrachten Leistung, die vom Besteller oder von einem seiner anderen Vertragspartner beigezogen wurden, übernimmt die SolkraTech keine Haftung.
3. Es gelten sinngemäss die Bst. D.2., D.4. und J. der AGB betreffend Haftung der SolkraTech.

## J. Abnahme und Prüfung

1. Der Besteller hat die Leistungen von SolkraTech nach Art. 370 OR sofort nach Anzeige der Vollendung zu prüfen. Allfällige Mängel sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ebenfalls Verdeckte Mängel sind sofort nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlassene oder verspätete Mängelrügen gelten als stillschweigende Genehmigung der Leistungen durch den Kunden.
2. Erfolgt keine separate Anzeige durch die SolkraTech, dass die vereinbarten Leistungen vollendet sind, gilt die Schlussrechnung als Anzeige der Vollendung.

## K. Haftung und Gewährleistung

1. Die SolkraTech verpflichtet sich zur vertragsgemässen und sorgfältigen Leistung.
2. Die SolkraTech beschränkt ihre Haftung im Sinne von Art. 100 OR auf Schäden, die auf vorsätzliche Vertragsverletzungen oder grobe Fahrlässigkeit der SolkraTech oder seiner Mitarbeitenden zurückzuführen sind. Entstehen solche, hat der Besteller dies der SolkraTech unverzüglich mitzuteilen.
3. Weiter haftet die SolkraTech nicht für höhere Gewalt, Eingriffe des Bestellers oder Störungen durch Dritte.
4. Ist die erbrachte Leistung der SolkraTech mangelhaft, wird die erbrachte Leistung wenn möglich durch die SolkraTech selbst mit Nachbesserung behoben. In Ausnahmefällen kann einvernehmlich ein Minderwert festgelegt werden. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen.
5. Bei Streitigkeiten, ob ein beanstandeter Mangel eine Vertragsabweichung darstellt oder ob dieser durch die SolkraTech verursacht wurde, obliegt die Beweislast beim Besteller.

## L. Zahlungsfristen

1. Ohne anderslautende Abmachung gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tage netto ab Rechnungsdatum. Die SolkraTech ist berechtigt, ihre Dienstleistungen von Vorauszahlungen abhängig zu machen.
2. Diese 10-tägige Zahlungsfrist gilt selbst dann, wenn aus Gründen, welche die SolkraTech nicht zu verantworten hat, die Leistungen sich verzögern oder verunmöglicht werden. Bspw. im Bedarfsfall von Nach- oder Gewährleistungsarbeiten, welche den Gebrauch der Leistungen nicht verunmöglichen.

## M. Zahlungsverzug und -unfähigkeit des Bestellers

1. Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug, ist die SolkraTech zur Erhebung von folgenden Punkten berechtigt:

a. Verzugszins von 5% seit Fälligkeit

b. Mahngebühr von CHF 20.00 pro Mahnschreiben

c. Verzugsschaden gemäss Art. 106 OR

d. Niederlegung, Aufschiebung oder Aufhebung anderer bestehender Verträge mit dem Kunden (ausgeschlossen bei Unzeit)

2. Der Besteller ist verpflichtet die SolkraTech über Zahlungsschwierigkeiten oder -unfähigkeit zu informieren.

3. Wird der Besteller vor Beginn oder Während Vornahme der Leistungserfüllung durch die SolkraTech zahlungsunfähig oder gerät er in Zahlungsschwierigkeiten, so ist die SolkraTech berechtigt, ohne Schadloshaltung des Bestellers vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn zu kündigen, sofern der Besteller nicht innert angemessener Frist Sicherheit leistet. Dies gilt selbst dann, wenn die Auflösung des Vertrages zur Unzeit erfolgen würde. Der Besteller hat, die bis dahin erbrachten Leistungen der SolkraTech, zu entschädigen. Zahlungsschwierigkeiten beim Besteller liegen namentlich dann vor, wenn gegenüber der SolkraTech offene und fällige Rechnungen bestehen und allenfalls die Forderungen Dritter bekanntermassen nicht beglichen werden oder neue Einträge im Betreibungsregister bestehen.

## N. Gerichtstand und anwendbares Recht

1. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten gilt der Sitz der SolkraTech. Es ist schweizerisches Recht, namentlich die Bestimmungen des OR, anwendbar.

2. Bei Ungültigkeit bestimmter Klauseln der AGB oder wenn gewisse Punkte nicht geregelt sind, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB hiervon unberührt. Der geschlossene Vertrag bleibt weiterhin bestehen. Die nicht geregelten oder ungültigen Klauseln sind durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und dem Willen der Parteien bei Vertragsabschluss entspricht.

## O. Schweigepflicht / Geheimhaltungspflicht

1. Der Kunde, Arbeitnehmer, Vertriebspartner oder der gleichen verpflichtet sich die im zugestellten Informationen und Dokumente streng vertraulich zu behandeln und diese in keinem Fall einem Dritte zugänglich zu machen. Zudem ist es ihm untersagt, interne Informationen nach aussen zutragen und diese an Dritte weiter zu geben. Diese Pflicht bleibt auch nach der Beendigung der Zusammenarbeit unberührt.